

# **Satzung**

## **des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes Landesverband Hessen e.V.**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die männliche Form verwendet. Dies soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechterneutral zu verstehen sein.**

### **Name, Sitz und Zweck des Verbandes.**

#### **§ 1**

Der Verband führt den Namen Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund Landesverband Hessen e.V. Abgekürzt: DGVB LV Hessen. Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Zweck des Verbandes ist: Hebung des Gerichtsvollzieherstandes, insbesondere durch Weiterbildung im Allgemeinen und im Beruf, Förderung des wirtschaftlichen Wohles und Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls. Der Verband gehört zugleich als Landesverband Hessen dem Deutschen Gerichtsvollzieher-Bund an. Er arbeitet nach den Richtlinien des Bundes und unterhält engste Verbindung zur Landesjustizverwaltung Hessen. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

### **Befähigung zur Mitgliedschaft**

#### **§ 2**

Zur Aufnahme befähigt sind die Beamten und Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes, die im Bereich des Landes Hessen beschäftigt sind, soweit sie die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienst besitzen, sich im Vorbereitungsdienst oder im Ruhestand befinden.

### **Anmeldung als Mitglied**

#### **§ 3**

Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied erfolgen schriftlich beim Vorstand. Wird die Aufnahme als Mitglied verweigert, so bedarf es hierzu keiner Begründung. Durch die Anmeldung zur Aufnahme erklärt sich der Bewerber mit der Satzung einverstanden.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

Die Mitgliedschaft erlischt mit Abgabe einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand, durch Ausschließung oder durch Tod. Die Austrittserklärung hat spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfolgen, andernfalls noch der Beitrag für das folgende Vierteljahr zu entrichten ist. Die Ausschließung erfolgt

- a) durch den Vorstand sofort, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Aufforderung länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist, oder seine Aufnahmefähigkeit verliert.
- b) durch die Versammlung, zu welcher der Auszuschließende unter Hinweis hierauf schriftlich geladen werden muss, auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband, auch wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder der Fortbestand des Verbandes nicht berührt.

### **Ehrenmitglied**

#### **§ 5**

Mitglieder, welche sich um den Verband und die von ihm angestrebten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieselben genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 6**

Beiträge, Entschädigungen, Tagegelder, Reisekosten, Reisekosten und Tagegeld bei der Jahreshauptversammlung, Belege, Kassenprüfung, Anlagen, Aufbewahrungsfristen, Geschäftsjahr, Beauftragte und Rechtsschutz regelt die Geschäftsordnung.

### **Vorstand**

#### **§ 7**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden  
dem Vorsitzenden - Stellvertreter  
dem Vorsitzenden - 2. Stellvertreter  
dem Schriftführer  
dem Kassenführer

und dem erweiterten Vorstand bestehend aus  
der Gleichstellungsbeauftragten  
dem Seniorenbeauftragten  
dem Internetbeauftragten  
und zwei Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Versammlungen ein, stellt deren Tagesordnung fest, führt Beschlüsse aus und ergreift alle zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen. Der Vorstand nimmt die Verteilung der Geschäfte unter sich vor.

### **Amtszeit**

#### **§ 8**

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Es finden zweijährig umschichtig Neuwahlen statt. Im ersten Jahr werden neu gewählt

der Vorsitzende  
der Vorsitzende – 2. Stellvertreter

der Kassenführer  
ein Beisitzer

im übernächsten Jahr

der Vorsitzende - Stellvertreter  
der Schriftführer \_\_\_\_\_  
die Gleichstellungsbeauftragte  
ein Beisitzer

Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die noch laufende Amtszeit des Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorgang findet unter dem Vorsitz eines aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlleiters statt.

## **Wahlen** **§ 9**

Die regelmäßigen Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in der Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden per Handzeichen gewählt. Hiervon kann durch Beschluss der Versammlung abgewichen werden. Entscheidend ist die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Gesetzlicher Vertreter** **§ 10**

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## **Datenschutz** **§ 11**

Datenschutz entsprechend der europäischen Datengrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Datenschutzordnung.

## **Versammlungen** **§ 12**

Es findet jährlich eine Hauptversammlung statt. Den Ort und den Zeitpunkt bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Er hat Vorschläge aus der Mitgliedschaft zu berücksichtigen. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail auf elektronischem Wege, inklusive aller Anlagen einberufen. Anträge für die Versammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis eine Woche vorher einzureichen. Jede Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordentlich einberufen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag als abgelehnt zu erachten. Zur Änderung der

Satzung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn drei Viertel aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

### **Jahreshauptversammlung**

#### **§ 13**

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere Erstattung und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands über seine Amtstätigkeit, Neuwahl des Vorstandes gem. § 8 + 9 der Satzung, Neuwahl der Kassenprüfer, Entscheidungen über Auslegungen der Satzung, Abänderung und Ergänzung der Satzung, Auflösung und Liquidation des Verbandes.

### **Außerordentliche Versammlungen**

#### **§ 14**

Außer den vorgenannten Versammlungen kann der geschäftsführende Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über besondere Verhandlungsgegenstände jederzeit außerordentliche Versammlungen einberufen. Ebenso hat er solche einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es beantragen. Die so beantragten Versammlungen finden innerhalb zwei Monaten statt.

### **Gerichtsvollzieherkongress des DGVB**

#### **§ 15**

Der Vorsitzende gehört dem Gerichtsvollzieherkongress des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes an. Er kann zu den Tagungen des Gerichtsvollzieherkongresses weitere Mitglieder des Verbandes zuziehen.

### **Bundeskongress des DGVB**

#### **§ 16**

Der Verband entsendet zu dem Bundeskongress des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes die zur Ausübung des Stimmrechts erforderliche Anzahl Delegierte. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden aus den Reihen des Vorstandes und der Obleute, sowie einem Vertreter des Sozialwerks gebildet und vom geschäftsführenden Vorstand benannt.

### **Vorstand in den Landgerichtsbezirken**

#### **§ 17**

Die Verbandsmitglieder wählen innerhalb ihres Landgerichtsbezirks einen Obmann sowie einen Stellvertreter für diesen. Dem Obmann obliegt die Einberufung von örtlichen Versammlungen, die dem Zweck des Verbandsinteresses dienen sollen. Jährlich hat mindestens eine Versammlung stattzufinden welche zu protokollieren ist. Wenn mindestens acht im Landgerichtsbezirk tätige Verbandsmitglieder die Einberufung einer Versammlung wünschen, ist eine solche innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Wahlperiode beträgt 3

Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Verhinderungsfalle oder bei Untätigkeit des Obmannes und seines Vertreters tritt ein Mitglied des Landesvorstandes an deren Stelle.

### **Bezug der Bundes-Fachzeitschrift § 18**

Die Mitglieder des Verbandes erhalten grundsätzlich die Bundes-Fachzeitschrift „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung“.

### **Auflösung des Verbandes § 19**

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Sie kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und dreiviertel der erschienenen Mitglieder zustimmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung stattzufinden, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder von dreiviertel der Anwesenden ein bindender Beschluss gefasst werden kann. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen. Über die Verwendung des etwa verbliebenen Verbandsvermögens hat die letzte Versammlung endgültig zu entscheiden.

### **Rechtskraft § 20**

Diese Satzung ist von der Jahreshauptversammlung 2023 in Hanau beschlossen. Sie ändert und ergänzt die am 25.5.2019 in Kassel beschlossene Satzung und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Hanau, den 06.05.2023**

**Die Jahreshauptversammlung 2023  
Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund  
Landesverband Hessen e.V.**